



## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**" Schützenverein Sörup von 1880 e.V. "**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg unter der Nr. VR 609 eingetragen und hat seinen Sitz in Sörup.

### § 2 Zweck und Gegenstand

Der Schützenverein Sörup von 1880 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsportes.

Der Verein bezweckt die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe und strebt die Verwirklichung der in den Richtlinien des Landesjugendamtes unter Ziffer 3 (5) c) geforderten Bedingungen an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Tradition und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des **Landessportverbandes Schleswig-Holstein** sowie Mitglied des **Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V.** und damit mittelbares Mitglied des **Deutschen Schützenbundes**, deren Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des **Landessportverbandes Schleswig-Holstein** und seiner Verbände.

### §3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet der Beirat endgültig.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Aufnahmegebühr zu bezahlen.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Kostenbeiträge können vom Vorstand festgesetzt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 besitzt Stimm- und Wahlrecht.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern. Die festgesetzten Beiträge sind pünktlich zu leisten. Die von den Standaufsichten zur Durchführung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen sind zu befolgen.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitritt ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausschlußgründe sind:

- a) Schädigung der Vereinsinteressen
- b) wenn der Beitragsrückstand trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlt wird.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, innerhalb von vier Wochen beim Beirat gegen diesen Beschluß Einspruch einzulegen, der endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag ist im voraus zu bezahlen. (Quartalsbeitrag, Bankabruf).

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. Schatzmeister
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Schützenmeister und
  - g) der Damenleiterin

Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle zwei Jahre scheidet zwei Vorstandsmitglieder turnusmäßig aus. Wiederwahl ist zulässig. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gerichtlichen Eintragung in ihrem Amt.

Wählbar sind Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Hierüber ist Protokoll zu führen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

## § 8 Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der stellvertretende Schatzmeister
- c) der stellvertretende Schriftführer
- ~~d) die Damenleiterin~~
- ~~e) der Jugendleiter~~
- ~~f) der Schützenmeister~~
- g) die Standaufsichten

Der Beirat (a bis f) wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Über den Inhalt aller Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Der Beirat erledigt die ihm vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben und Angelegenheiten, die die Durchführung des Schießsportes betreffen.

Die Standaufsichten (Schießmeister) werden vom Vorstand jeweils bis zur Mitgliederversammlung eingesetzt und dann gemäß Tagesordnungspunkt von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre in den Beirat gewählt.

Als Standaufsichten können nur Schützen eingesetzt werden, die gemäß § 34 der 1. Verordnung zum Waffengesetz vom 24.5.1976 (BGBl I S. 1285) den Sachkundenachweis haben und schriftlich der Kreisordnungsbehörde gemeldet sind. Bei Änderung soll sich jeweils den neuesten Verordnungen zum WaffG angepaßt werden.

## § 9

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassen- und Belegprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

Der Vorstand und der Beirat des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile, Zuwendungen und überhöhte Vergütungen gezahlt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muß in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung nicht erreicht ist, wird nach dem Vereinsgesetz verfahren.

Eine neue Mitgliederversammlung muß innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlußfähig ist.

Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen.

1. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - d) Wahlen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Verschiedenes
2. Aufnahme von Krediten unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. a) Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Wahlen sind auf Antrag in geheimer Zettelwahl vorzunehmen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

## § 12

1. Der Vorsitzende **kann** jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende **muß** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.

## § 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich

1. Änderung der Satzung
2. Auflösung des Vereins
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung Sörup, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem örtlichen Sportverein zur Verfügung stellen muß.

## § 15

Im Falle einer Neugründung ist das Vereinsvermögen dem Nachfolger zu übertragen, der es ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

---

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 1977.

Satzungsänderungen wurden beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom:

- 1) 31.03.1978: §§ 2, 14, 15
- 2) 06.03.1981: § 2
- 3) 09.03.1984: §§ 7, 8, 11
- 4) 09.03.1990: § 1
- 5) 10.03.1995: § 7